

# Neue Regelungen für den Elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten seit 01.01.2018

---

*Information für Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts*

- *zum besonderen elektronischen Behördenpostfach,*
- *zum elektronischen Empfangsbekanntnis und*
- *zur Einreichung von Strukturdaten*

Stand 23.07.2021

Version 1.4

## Kurzüberblick

---

Dieses Papier informiert die Behörden und Personen des öffentlichen Rechts über die neuen gesetzlichen Regelungen, die am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Grundlage sind das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), der Regierungsentwurf der elektronischen Rechtsverkehr Verordnung (ERVV) sowie das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208 ff.). Im Vordergrund stehen dabei folgende drei wesentlichen Änderungen:

## **A. Das besondere elektronische Behördenpostfach**

Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen ab 1. Januar 2018 verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg<sup>1</sup> für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Ab 1. Januar 2022 wird zudem eine Nutzungspflicht in Kraft treten. Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen müssen ab diesem Zeitpunkt über den elektronischen Rechtsverkehr bei Gericht eingereicht werden (§ 130d ZPO, § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 52d FGO, § 55d VerwGO). Dies gilt auch für die Kommunikation mit den Gerichtsvollziehern (§ 753 Abs. 5 ZPO).

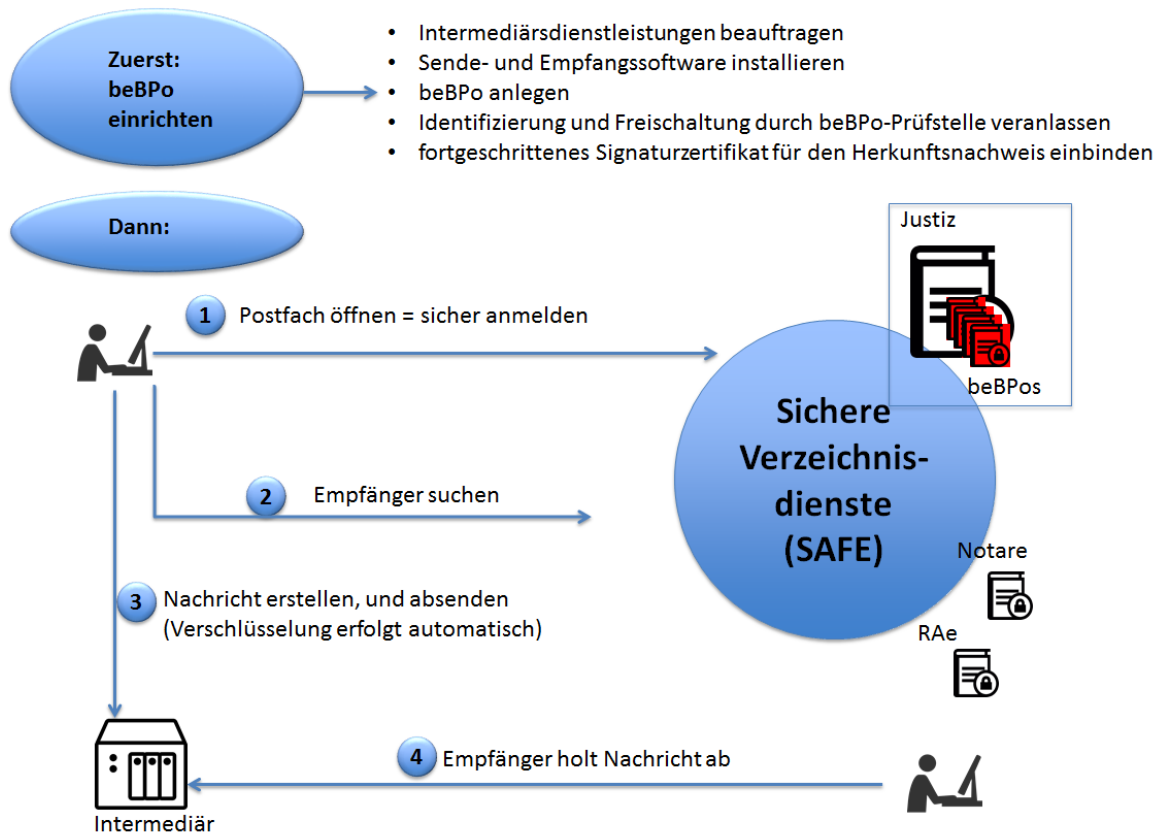
Als sicherer Übermittlungsweg für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten sieht das Gesetz unter anderem das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) vor. Die Justiz empfiehlt die Verwendung des beBPo, da es alle fachlichen Anforderungen abbildet und auf die Anbringung von qualifizierten elektronischen Signaturen verzichtet werden kann. Das beBPo beruht auf der Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP), die sich für den Elektronischen Rechtsverkehr seit 2004 bewährt hat.

Alle für das beBPo erforderlichen Komponenten sind Teil der bereits erprobten EGVP-Infrastruktur und stehen den Behörden bereits jetzt zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> gemäß § 130a Abs. 4 Nr. 3 ZPO, gleichlautend mit § 55a Abs. 4 Nr. 3 VwGO, § 46c ArbGG, § 65a SGG und § 52a FGO sowie § 32a StPO, jeweils in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung

## Wie funktioniert das beBPO?



### B. Zustellung gegen elektronisches Empfangsbekanntnis ab dem 01. Januar 2018

Ab 1. Januar 2018 muss das elektronische Empfangsbekanntnis in strukturierter maschinenlesbarer Form an das Gericht übermittelt werden. Hierfür ist jeweils der vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellte strukturierte Datensatz zu nutzen. Die Justiz hat unter <https://xjustiz.justiz.de/Browseranwendungen/index.php> eine Web-Anwendung bereitgestellt, die die Erzeugung des rücklaufenden Strukturdatensatzes ermöglicht.

### C. Übermittlung von Strukturdaten

Ab 1. Januar 2018 sind gemäß § 2 Absatz 3 ERVV bei der Übermittlung elektronischer Dokumente grundsätzlich stets bestimmte Metadaten als strukturierte Datensätze beizufügen.

Die Justiz hat unter <https://xjustiz.justiz.de/Browseranwendungen/index.php> eine Web-Anwendung bereitgestellt, die die Erstellung der Strukturdatensätze ermöglicht, soweit und solange diese noch nicht von den Fachanwendungen erstellt werden können.

## Inhaltsverzeichnis

<b><u>A. DAS BESONDERE ELEKTRONISCHE BEHÖRDENPOSTFACH</u></b>	<b>5</b>
<b><u>A.A TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE VORAUSSETZUNGEN</u></b>	<b>7</b>
I. WELCHE SENDE- UND EMPFANGSSOFTWARELÖSUNGEN KÖNNEN GENUTZT WERDEN?	7
II. WER STELLT EINEN INTERMEDIÄR ZUR VERFÜGUNG?	7
III. WIE KANN EIN EIGENER VERZEICHNISDIENST FÜR DIE BEBPOS EINGERICHTET WERDEN?	7
IV. KANN AUCH EIN BESTEHENDER SICHERER VERZEICHNISDIENST GENUTZT WERDEN?	8
V. WER PFLEGT DIE BEBPOS IN DEN VERZEICHNISDIENST?	8
VI. WIE IST DIE HERKUNFT EINER NACHRICHT AUS EINEM BEBPO ERKENNBAR?	8
VII. WIE KANN DER VHN BESCHAFFT WERDEN?	9
<b><u>A.B EINRICHTUNG VON BEBPOS</u></b>	<b>9</b>
I. WIE WERDEN DIE BEBPOS EINGERICHTET, WENN DER VERZEICHNISDIENST DER JUSTIZ GENUTZT WIRD?	9
II. WIE WIRD AUS EINEM BEREITS VORHANDENEN EGVP-POSTFACH EINER BEHÖRDE EIN BEBPO?	12
III. WIE WERDEN DIE BEBPOS EINGERICHTET, WENN EIN EIGENER VERZEICHNISDIENST EINGERICHTET WIRD?	12
IV. SIND DIE VORAUSSETZUNGEN DES § 6 ERVV DURCH DIE EGVP-INFRASTRUKTUR ERFÜLLT?	12
V. SIND DARÜBER HINAUS BESONDERE VORSCHRIFTEN DER ERVV ZU BEACHTEN?	13
<b><u>B. ZUSTELLUNG GEGEN ELEKTRONISCHES EMPFANGSBEKENNTNIS AB DEM 1. JANUAR 2018</u></b>	<b>13</b>
<b><u>C. ÜBERMITTLUNG VON STRUKTURDATEN GEMÄß § 2 ERVV</u></b>	<b>14</b>
<b><u>D. ANLAGE</u></b>	<b>15</b>
I. DIE IDENTITÄTSADMINISTRATION IM SAFE-SYSTEM DER JUSTIZ	15
II. DAS EGVP-ROLLENKONZEPT	16

## A. Das besondere elektronische Behördenpostfach

Ab 1. Januar 2022 müssen vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts eingereicht werden, als elektronisches Dokument übermittelt werden (§ 130d ZPO, § 14b FamFG, § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 52d FGO, § 55d VerwGO). Dies gilt auch für die Kommunikation mit den Gerichtsvollziehern (§ 753 Abs. 5 ZPO). Gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs ist ab 1. Januar 2018 das Schriftformerfordernis für elektronische Dokumente, die bei Gericht eingereicht werden, erfüllt, wenn diese auf **einem sicheren Übermittlungsweg** eingereicht werden.

**Die Anbringung von qualifizierten elektronischen Signaturen ist bei Nutzung eines sicheren Übermittlungswegs nicht erforderlich.**

Für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts sieht das Gesetz das beBPo als sicheren Übermittlungsweg vor. Einzelheiten sind in §§ 6 ff. ERVV geregelt.

*Hinweis:* Schon vorhandene EGVP-Postfächer erfüllen diese Voraussetzungen in der jetzigen Form nicht. An diese EGVP-Postfächer ist die Zustellung durch die Gerichte ab dem 1.1.2018 nicht möglich. Sie können aber ohne großen Aufwand in beBPos umgewandelt werden (siehe Kapitel A.b.II).

**Die rechtlichen Anforderungen an das beBPo werden von der bereits etablierten Infrastruktur des EGVP erfüllt.**

Mit dem EGVP können seit Dezember 2004 elektronische Dokumente rund um die Uhr an alle teilnehmenden Gerichte / Behörden übermittelt werden. Auf den ersten Blick gleicht das EGVP einem E-Mail-Programm, das um fachliche Funktionalitäten ergänzt wurde. So bietet das EGVP z.B. die Möglichkeit zur fristwahrenden Einreichung dank Sendeprotokoll und Signaturprüfung. Ein weiteres wesentliches Abgrenzungsmerkmal – auch zu De-Mail – ist die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, die auf dem Protokollstandard OSCI<sup>2</sup> beruht. OSCI gewährleistet die Integrität, Authentizität, Vertraulichkeit und Nachvollziehbarkeit bei der Übermittlung von Nachrichten. Der Standard bietet Schutz in unsicheren Netzen wie dem Internet und sorgt für Interoperabilität.

Das beBPo ist Teil der EGVP-Infrastruktur, die aus folgenden Komponenten besteht:

- Sende- und Empfangssoftware
- Intermediäre
- Sichere Verzeichnisdienste nach dem SAFE-Standard
- Vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis

---

<sup>2</sup> Online Services Computer Interface; ein Standard zur Datenübertragung in der öffentlichen Verwaltung.

Alle erforderlichen Komponenten stehen für die Behörden zur Verfügung. Nachfolgend sind die technischen und organisatorischen Voraussetzungen (Kapitel A.a) beschrieben. Zudem werden die einzelnen Schritte für die Einrichtung eines beBPos aufgezeigt (Kapitel A.b).

## A.a technische und organisatorische Voraussetzungen

### I. Welche Sende- und Empfangssoftwarelösungen können genutzt werden?

Als Sende- und Empfangssoftware für das beBPo stehen folgende Softwarelösungen zur Verfügung:

- SMTP-OSCI Gateway Version 1.1 der Fa. Mentana-Claimsoft AG
- ProDESK Framework Version 3.0 der Fa. procilon IT-Logistics GmbH
- Governikus Communicator und Governikus Multimessenger als Anwendungen des IT-Planungsrates

Eine aktuelle Liste der zugelassenen Sende- und Empfangssoftwarelösungen findet sich auch auf der EGVP-Webseite unter <http://www.egvp.de/Drittprodukte/index.php>.

Darüber hinaus stellt die Justiz den Behörden kostenlos die Software EGVP-Enterprise zur Verfügung, die zur Integration in die Fachverfahren genutzt werden kann. Die EGVP-Enterprise wird bspw. bereits vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Deutschen Rentenversicherung und der Finanzverwaltung eingesetzt. Sie ist nicht für die Nutzung am lokalen Arbeitsplatz geeignet. Für die Bereitstellung der EGVP-Enterprise steht unter [www.egvp.de/Drittprodukte/EGVP\\_Registrierungsverfahren\\_Teilnahme\\_Drittprodukte\\_Antragsformular\\_Enterprise.doc](http://www.egvp.de/Drittprodukte/EGVP_Registrierungsverfahren_Teilnahme_Drittprodukte_Antragsformular_Enterprise.doc) ein Formular zur Verfügung.

### II. Wer stellt einen Intermediär zur Verfügung?

Für die EGVP-Infrastruktur werden für die „Zwischenspeicherung“ der Nachrichten (ähnlich einem E-Mail-Server) sogenannte Intermediäre (auch virtuelle Poststellen genannt) benötigt. Diese werden in allen Bundesländern und auf Bundesebene in öffentlich-rechtlichen Rechenzentren betrieben.

Bitte wenden Sie sich an den Intermediärsbetreiber Ihres Bundeslandes.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen eigenen Intermediär zu betreiben. Die Software steht dem Bund und den Ländern als Anwendung des IT-Planungsrates im Rahmen der einschlägigen Pflegeverträge zur Verfügung. Für Detail-Informationen steht die Governikus KG unter [kontakt@governikus.de](mailto:kontakt@governikus.de) zur Verfügung.

### III. Wie kann ein eigener Verzeichnisdienst für die beBPos eingerichtet werden?

Die beBPos müssen in sicheren Verzeichnisdiensten, die dem SAFE-Standard<sup>3</sup> entsprechen, eingetragen werden. Die Verzeichnisdienste dienen zum einen zur eindeutigen Identifizierung von beBPos, zum anderen werden sie benötigt, um beBPos finden und adressieren zu können.

---

<sup>3</sup> SAFE: Secure Access to Federated e-Justice/e-Government

In den Ländern kann für die beBPos ein eigener SAFE-konformer Verzeichnisdienst aufgebaut werden. Die Software SAFE der Justiz wird dafür kostenlos bereitgestellt.

Die Einbindung solcher weiteren Verzeichnisdienste in die EGVP-Infrastruktur wird von der BLK-AG IT-Standards in der Justiz koordiniert.

Für Detailinformationen steht das Projektbüro der BLK-AG IT-Standards unter [it-standards@justiz.de](mailto:it-standards@justiz.de) als Ansprechpartner zur Verfügung.

#### **IV. Kann auch ein bestehender sicherer Verzeichnisdienst genutzt werden?**

Für die EGVP-Infrastruktur sind bereits folgende sichere SAFE-konforme Verzeichnisdienste eingerichtet:

- Verzeichnisdienst der Justiz (Softwaresystem SAFE) für die EGVP-Postfächer der Justiz und der Verwaltungsbehörden,
- Verzeichnisdienst der Bundesrechtsanwaltskammer (Softwaresystem Governikus autent) für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und
- Verzeichnisdienst der Bundesnotarkammer (Softwaresystem procilon proNEXT Security Manager) für das besondere elektronische Notarpostfach (beN)

Für die beBPos kann der SAFE-Verzeichnisdienst der Justiz genutzt werden.

#### **V. Wer pflegt die beBPos in den Verzeichnisdienst?**

Gemäß den Regelungen der ERVV müssen von den obersten Behörden des Bundes oder den Landesregierungen für ihren Bereich öffentlich-rechtliche Stellen bestimmt werden, die die Identität der Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts prüfen und dies im Verzeichnisdienst bestätigen (im Folgenden „beBPO-Prüfstellen“ genannt).

Sofern der SAFE-Verzeichnisdienst der Justiz genutzt wird, werden die beBPos dort von den beBPO-Prüfstellen – oder in deren Auftrag – selbst verwaltet (Freischaltung, Löschung, Pflege). Hierfür wird ein Administrationszugriff auf den SAFE-Verzeichnisdienst eingerichtet, der auf die jeweiligen beBPos beschränkt ist. Es ist somit möglich, sozusagen einen „eigenen Verzeichnisdienst“ innerhalb des SAFE-Verzeichnisdienstes der Justiz zu betreiben.

#### **VI. Wie ist die Herkunft einer Nachricht aus einem beBPO erkennbar?**

beBPos werden im sicheren Verzeichnisdienst als solche gekennzeichnet. (Sie erhalten die sogenannte EGVP-Rolle „beBPO“. Das EGVP-Rollenkonzept ist in der Anlage erläutert.)

Zudem wird an jede EGVP-Nachricht, die aus einem beBPO versandt wird, automatisiert ein Vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis (VHN) in Form einer sogenannten Transportsignatur angebracht. Diese bestätigt die Herkunft der Nachricht aus dem beBPO.

Der VHN wird maschinell geprüft. Das maschinell erstellte Prüfprotokoll und die übermittelten Dokumente werden zur Gerichtsakte genommen.



## VII. Wie kann der VHN beschafft werden?

Für den Download von beBPo-VHN-Zertifikaten wird im Auftrag der Justiz unter <https://zertifikate.safe-justiz.de/UserCertificateManagementUI/#!/creation> eine Web-Anwendung bereitgestellt.

An dieser Webanwendung können sich Behörden/Körperschaften öffentlichen Rechts selbst anmelden und ein Zertifikat herunterladen, sobald sie

- ein beBPo eingerichtet haben,
- dieses von der beBPo-Prüfstelle authentifiziert wurde und
- die Vergabe der Rolle egvp\_beBPo im SAFE-Verzeichnisdienst erfolgt ist.

Einzelheiten zur Funktionsweise der Web-Anwendung sind im dort veröffentlichten Leitfaden dargestellt.

Die Rolle egvp\_beBPo erhält eine Behörde/Körperschaft öffentlichen Rechts als Bestätigung der Authentifizierung ihres besonderen Behördenpostfaches nach den Vorgaben der ERVV. Diese Authentifizierung wirkt somit für die Beantragung eines beBPo-VHN-Zertifikats fort.

## A.b Einrichtung von beBPos

### I. Wie werden die beBPos eingerichtet, wenn der Verzeichnisdienst der Justiz genutzt wird?

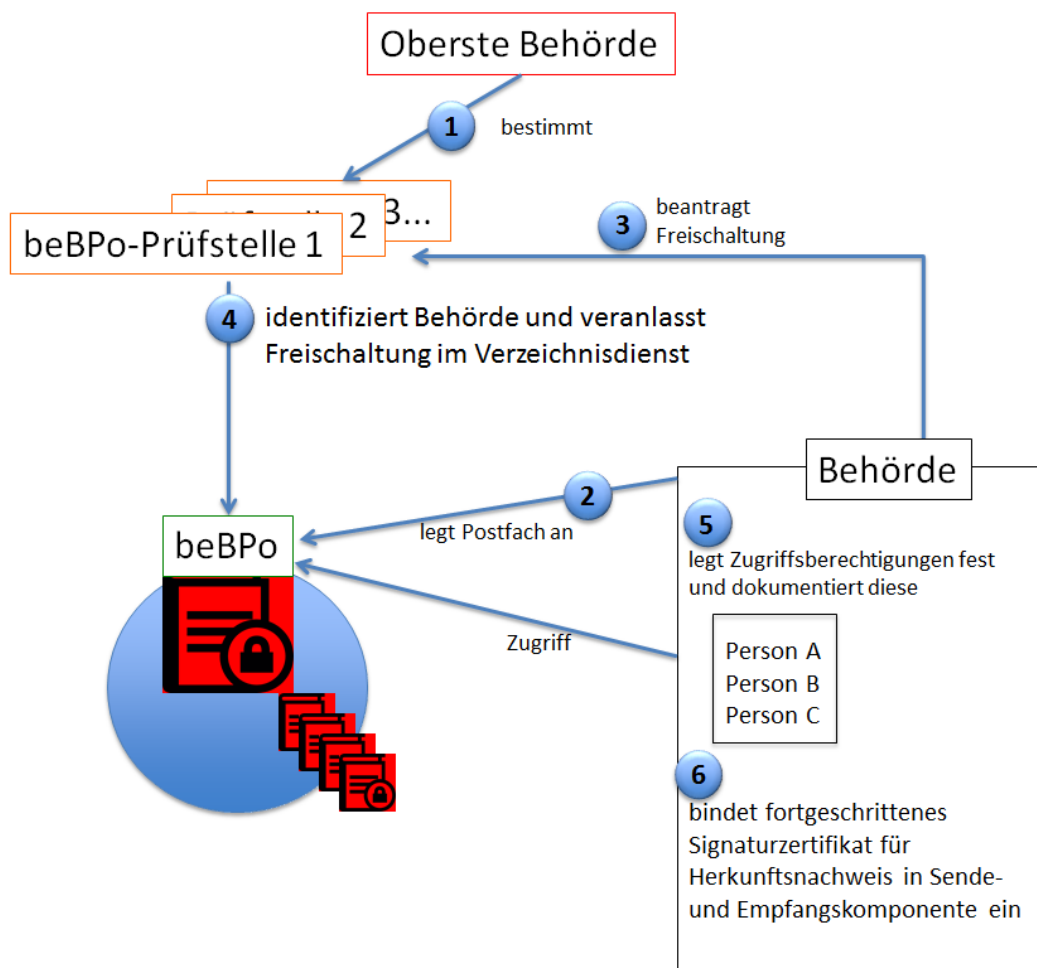
#### Checkliste:

Schritt		Was	Wer
Vorbedingungen	a	Intermediärsdienstleistungen beauftragen	Behörde oder oberste Behörde
	b	Beschaffung einer Sende- und Empfangssoftware	Behörde oder oberste Behörde
	1	Einrichtung (mindestens) einer beBPo-Prüfstelle	oberste Behörden des Bundes und Landesregierungen
	2	Installation der Sende- und Empfangssoftware und Anlage eines Postfaches	Behörde
	3	Beantragung der Identifizierung und Freischaltung des Postfaches bei der beBPo-Prüfstelle	Behörde
	4	Identifizierung der Behörde und Veranlassung der Freischaltung des Postfaches	beBPo-Prüfstelle (siehe Schritt 1)
		Beschaffung und Einbindung des VHN	Behörde oder oberste Behörde

	5	Einrichtung des Zugangs für natürliche Personen innerhalb der Behörde	Behörde
--	---	---	---------

Sofern die Vorbedingungen erfüllt sind, sind für die Einrichtung von beBPo folgende Schritte erforderlich:

## Wie werden beBPo im Verzeichnisdienst der Justiz eingerichtet?



### 1. Einrichtung einer beBPo-Prüfstelle

Gemäß § 7 Abs. 1 ERVV prüfen die von den obersten Behörden des Bundes oder den Landesregierungen bestimmten öffentlich-rechtliche Stellen die Identität der Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts und bestätigen dies im Verzeichnisdienst der Justiz durch Freischaltung der Postfächer. Die beBPo-Prüfstellen müssen Personen benennen oder beauftragen, die die Administration (Freischaltung, Löschung...) im SAFE-System der Justiz wahrnehmen werden. Diese Personen müssen Zugriffsrechte auf das SAFE-System der Justiz

erhalten. Hierfür werden sie als sogenannte Identitätsadministratoren im SAFE-System registriert (Einzelheiten siehe Anlage).

## 2. Installation einer Sende- und Empfangssoftware und Anlage eines Postfaches

Nach der Installation einer Sende- und Empfangssoftware legt sich die Behörde zunächst selbst ein beBPo an. Alle Sende- und Empfangssoftwarelösungen verfügen über eine Funktion zum Anlegen von Postfächern. Das Postfach ist nach dem Anlegen noch nicht aktiv. Es ist erst nach Freischaltung im Verzeichnisdienst sichtbar und kann erst dann adressiert und zum Versand und Empfang von Nachrichten genutzt werden.

Bei der Anlage wird das Postfach im SAFE-System der Justiz registriert. Es müssen alle erforderlichen Angaben eingetragen werden (Ausfüllen der sogenannten Visitenkarte). Name und Sitz der Behörde müssen zutreffend bezeichnet werden. Einzelheiten sind in der [Namenskonvention](#) auf [www.egvp.de](http://www.egvp.de) veröffentlicht.

Zudem wird ein Zertifikat (selbsterstelltes oder prüfbares Soft- oder Hardwarezertifikat) hinterlegt, das zur Anmeldung am Postfach genutzt wird.

## 3. Beantragung der Freischaltung des beBPo bei einer beBPo-Prüfstelle

Um das Postfach nach Abschluss der Einrichtung zu aktivieren, muss eine beBPo-Prüfstelle (siehe 1. und 4.) die Freischaltung im Verzeichnisdienst veranlassen. Deshalb muss eine entsprechende Anfrage auf Freischaltung an die zuständige beBPo-Prüfstelle gestellt werden.

## 4. Freischaltung des beBPo durch beBPo-Prüfstelle

Die Behörde muss nunmehr von der zuständigen beBPo-Prüfstelle identifiziert werden. Hierbei prüft die beBPo-Prüfstelle insbesondere, ob der Postfachinhaber eine inländische Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist und Name und Sitz des Postfachinhabers zutreffend bezeichnet sind (§ 7 Abs. 2 ERVV). Bei erfolgreicher Prüfung muss dies im Verzeichnisdienst bestätigt werden (§ 7 Abs. 1 ERVV). Diese Bestätigung erfolgt, indem der Identitätsadministrator dem Postfach im SAFE-System der Justiz die sogenannte Rolle „beBPo“ zuordnet. Mit Zuordnung dieser Rolle ist das beBPo freigeschaltet und kann adressiert und zum Empfang und Versand von Nachrichten genutzt werden.

## 5. Einbindung des VHN

Letztlich muss der unter VI. und VII. beschriebene VHN eingebunden werden. Der VHN wird als Transportsignatur bei jedem Versand automatisiert angebracht. Für den Anwender entsteht kein zusätzlicher Aufwand. Einzelheiten sind im [Dokument zum Herkunftsnachweis](#) auf [www.egvp.de](http://www.egvp.de) veröffentlicht.

## 6. Bestimmung der natürlichen Personen, die Zugang zum beBPo erhalten

Die Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts muss nun diejenigen natürlichen Personen bestimmen, die Zugang zum beBPO der Behörde erhalten sollen, und stellt ihnen das Zertifikat und das Zertifikatpasswort zur Verfügung (§ 8 Abs. 1 ERVV). Der Postfachinhaber muss dabei dokumentieren, wer zugangsberechtigt ist, wann das Zertifikat und das Zertifikatpasswort zur Verfügung gestellt wurden und wann die Zugangsberechtigung aufgehoben wurde. Er stellt zugleich sicher, dass der Zugang zu seinem beBPO nur den von ihm bestimmten Zugangsberechtigten möglich ist (§ 8 Abs. 4 ERVV).

## **II. Wie wird aus einem bereits vorhandenen EGVP-Postfach einer Behörde ein beBPO?**

Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, die bereits über ein EGVP-Postfach verfügen, müssen kein neues Postfach einrichten. Sie müssen lediglich folgende Schritte „nachholen“:

- Prüfung der Identität und Zuordnung der EGVP-Rolle beBPO durch die zuständige beBPO-Prüfstelle und
- Beschaffung und Einbindung des VHN und
- Dokumentation, wer zugangsberechtigt ist, wann das Zertifikat und das Zertifikatpasswort zur Verfügung gestellt wurden und wann die Zugangsberechtigung aufgehoben wurde.

Es wird um Beachtung gegebenenfalls zusätzlicher Anforderungen der verwendeten Software gebeten.

## **III. Wie werden die beBPos eingerichtet, wenn ein eigener Verzeichnisdienst eingerichtet wird?**

Zusätzlich zu den beschriebenen Schritten muss zunächst ein eigener Verzeichnisdienst eingerichtet und in die EGVP-Infrastruktur eingebunden werden. Ansprechpartnerin ist hierfür die BLK-AG IT-Standards, erreichbar unter [it-standards@justiz.de](mailto:it-standards@justiz.de).

Zudem ist zu beachten, dass die genannten Send- und Empfangssoftwarelösungen nur für die Anlage von und Anmeldung an beBPos geeignet sind, die im SAFE-System der Justiz verzeichnet sind. Alle diese Softwarelösungen können jedoch leicht per Konfiguration so angepasst werden, dass sie für einen anderen Verzeichnisdienst genutzt werden können.

## **IV. Sind die Voraussetzungen des § 6 ERVV durch die EGVP-Infrastruktur erfüllt?**

Ja. Insbesondere unterstützen die Drittprodukte und die SAFE-Verzeichnisdienste die Suchfunktion, die es ermöglicht, andere Inhaber von besonderen elektronischen Postfächern aufzufinden und für andere Inhaber von besonderen elektronischen Postfächern adressierbar zu sein. Der Protokollstandard OSCI wird unterstützt. Der Zugang zum besonderen elektronischen Behördenpostfach ist technisch so umgesetzt, dass er ausschließlich mithilfe des Zertifikats und des Zertifikatpassworts des Postfachinhabers erfolgt. Letztlich sei darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Regelung zur Barrierefreiheit generelle Aussagen nicht möglich sind, da diese von den jeweils eingesetzten Softwareprodukten abhängt.

## V. Sind darüber hinaus besondere Vorschriften der ERVV zu beachten?

Die folgenden Anforderungen müssen beachtet werden:

- § 8 Abs. 2 S. 2 ERVV: Die Zugangsberechtigten dürfen das Zertifikat nicht an Unbefugte weitergeben und haben das Zertifikatspasswort geheim zu halten.
- § 8 Abs. 3 ERVV: Der Postfachinhaber kann die Zugangsberechtigungen zum besonderen elektronischen Behördenpostfach jederzeit aufheben oder einschränken.
- § 9 Abs. 1 ERVV: Postfachinhaber hat Änderungen seines Namens oder Sitzes unverzüglich der zuständigen Stelle anzuzeigen.
- § 9 Abs. 2 Satz 2 ERVV: Der Postfachinhaber hat die Löschung seines besonderen elektronischen Behördenpostfachs zu veranlassen, wenn seine Berechtigung zur Nutzung des besonderen elektronischen Behördenpostfachs endet.

## B. Zustellung gegen elektronisches Empfangsbekanntnis ab dem 1. Januar 2018

Die Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehen in vielfältigen Bereichen in regelmäßigem Austausch mit den Gerichten in Bund und Ländern. Sofern die Gerichte hierbei förmliche Zustellungen vornehmen, folgen sie dabei den Vorschriften des § 174 ZPO und veranlassen diese gegen Empfangsbekanntnis.

Am 1. Januar 2018 werden nun gem. Art. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) einige wichtige Neuerungen im Verfahren der Zustellung gegen Empfangsbekanntnis in Kraft treten.

In seiner neuen Fassung verpflichtet § 174 Abs. 3 ZPO die Zustellungsempfänger, einen **sicheren (elektronischen) Übermittlungsweg** gem. § 130a Abs. 4 ZPO (gleichlautend mit § 55a Abs. 4 VwGO, § 46c Abs. 4 ArbGG, § 65a Abs. 4 SGG und § 52a Abs. 4 FGO; jeweils in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung) zu eröffnen.

Um die in § 174 Abs. 4 ZPO n.F. vorgesehene Übermittlung eines strukturierten Datensatzes durch die Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zu ermöglichen, werden die Gerichte den hierzu erforderlichen Datensatz elektronisch über einen sicheren Übermittlungsweg zur Verfügung stellen. Für die Behörden sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts bedeutet dies, dass sie ab dem 1. Januar 2018 in der Lage sein müssen, elektronische Empfangsbekanntnisse formgerecht anzunehmen sowie an die Gerichte zu übermitteln.

Der Datensatz wird von den Gerichten gemeinsam mit den zuzustellenden Schriftstücken als XML-Datei im XJustiz-Format<sup>4</sup> als Anlage einer EGVP-Nachricht an das besondere elektronische Behördenpostfach (Details siehe unter III) - alternativ an das De-Mail-Postfach – der Behörde bzw. der juristischen Person des öffentlichen Rechts als Zustellungsempfänger übermittelt.

Da der Datensatz im XML-Format für einen Menschen nur schwer lesbar ist, hat die Justiz unter <https://xjustiz.justiz.de/Browseranwendungen/index.php> eine kostenlose Anwendung bereitgestellt, die die Visualisierung ermöglicht und die Erzeugung des rücklaufenden elektronischen Empfangsbekennnisses im XML-Format unterstützt.

## C. Übermittlung von Strukturdaten gemäß § 2 ERVV

In § 2 Abs. 3 ERVV ist bestimmt, dass elektronischen Dokumenten ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML grundsätzlich stets beizufügen ist. Die Bekanntmachung der Definitions- oder Schemadateien erfolgt im Bundesanzeiger und auf [https://justiz.de/elektronischer\\_rechtsverkehr/index.php](https://justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php).<sup>5</sup>

Die Strukturdaten sind für alle Beteiligten des elektronischen Rechtsverkehrs von erheblicher Bedeutung, da sie die automatisierte Weiterverarbeitung der elektronischen Nachrichten ermöglichen. Die Justiz hat deshalb eine Browseranwendung auf <https://xjustiz.justiz.de/Browseranwendungen/index.php> bereitgestellt, die die Erstellung der XML-Dateien ermöglicht.

Unabhängig davon wird empfohlen, die Funktionalitäten zur Erstellung der XML-Dateien so bald als möglich in gegebenenfalls vorhandene Fachsoftware zu integrieren, um den Datenerfassungsaufwand für die Anwenderinnen und Anwender zu minimieren.

---

<sup>4</sup> Für das hinlaufende eEB wird die XJustiz-Nachricht des Grunddatensatzes „uebermittlung\_schriftgutobjekte“ und für das rücklaufende eEB das Fachmodul „Elektronisches Empfangsbekennnis“ in der Version XJustiz 2.1 genutzt. Das Schema, einschließlich Spezifikation, ist auf [www.xjustiz.de](http://www.xjustiz.de) veröffentlicht. Auf dieser Seite wird zudem ein Stylesheet bereitgestellt.

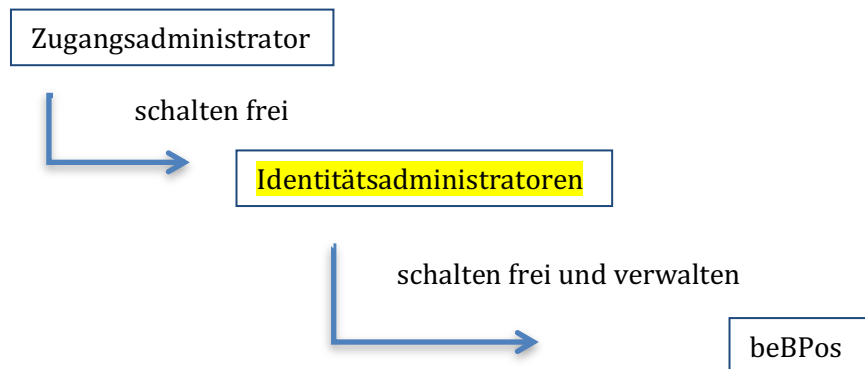
<sup>5</sup> Nach jetzigem Planungsstand wird die Schemadatei der Nachricht „uebermittlung\_schriftgutobjekte“ des Standards XJustiz, Version 2.1 für die Übermittlung des Strukturdatensatzes genutzt.

## D. Anlage

### I. Die Identitätsadministration im SAFE-System der Justiz

Die Verwaltung von beBPos im SAFE-System erfolgt zweistufig. Identitätsadministratoren schalten beBPos frei und verwalten diese. Sie selbst werden von Zugangsadministratoren verwaltet.

Die beBPos werden von den Postfachinhabern registriert und sodann von einem Identitätsadministrator freigeschaltet und verwaltet.



Für die Identitätsadministration steht eine Web-Anwendung zur Verfügung.

Zugang zur Web-Anwendung für Identitätsadministratoren:

<https://safe.safe-justiz.de/safe-identity-admin/>

Zugang zur Testumgebung:

<https://safetest.safe-justiz.de/safe-identity-admin/>

Die Anmeldung als Identitätsadministrator am SAFE-System der Justiz ist nur mit prüfbarem Softwarezertifikat oder Hardwarezertifikat über die sogenannte Clientauthentifizierung möglich.

Um das Zertifikat für die Anmeldung verwenden zu können, müssen folgende Anforderungen enthalten sein:

keyUsage = digitalSignature, keyEncipherment

extendedKeyUsage = clientAuth

Diese Funktionalitäten sind beispielsweise integriert in bestimmten Signaturkarten der TeleSec (Trust Center der Deutschen Telekom AG), DGN (Deutsches Gesundheitsnetz), Trustcenter der Bundesnotarkammer (einschließlich beA Karte), D-Trust (Trustcenter der Bundesdruckerei) sowie Verwaltungs-PKIs.

Die Anmeldung an der Web-Anwendung setzt voraus, dass der Identitätsadministrator im SAFE-System als solcher registriert ist.

Hierfür muss sich der Identitätsadministrator zunächst selbst über die SAFE-Registrierungsanwendung <https://safe.safe-justiz.de/safe-registration-client/> registrieren und anschließend von seinem zuständigen Zugangsadministrator freigeschaltet werden. Dies gilt auch für das SAFE-Testsystem <https://safetest.safe-justiz.de/safe-registration-client/>.

Der in den Landesjustizverwaltungen jeweils zuständige Zugangsadministrator wird den beBPO-Prüfstellen rechtzeitig mitgeteilt.

Auf der Web-Anwendung für Identitätsadministratoren steht unter dem „Hilfe“-Button (unten rechts) ein ausführlicher Leitfaden zur Verfügung.

## **II. Das EGVP-Rollenkonzept**

Die Sichtbarkeiten für EGVP-Clients werden über SAFE-Rollen abgebildet.

Jedem Postfachinhaber wird im SAFE-System der Rollentyp „EGVP“ und ein (oder mehrere) bestimmte(r) Rollenwert(e) zugeordnet.

Bei der Suche nach EGVP-Adressaten wird über die Abfrage dieser Rollenwerte gesteuert, welche EGVP-Nutzer der Versender sehen und somit adressieren darf. Inhaber von beBPos können alle EGVP-Teilnehmer adressieren und können auch von allen EGVP-Teilnehmern adressiert werden.

Die Festlegung und Pflege der SAFE-Rollen erfolgt durch die BLK-AG IT-Standards in der Justiz.

Die Zuordnung und Verwaltung von SAFE-Rollenwerten erfolgt durch SAFE-

Identitätsadministratoren, die zur Vergabe bestimmter Rollentypen und Rollenwerte berechtigt sind.